

FAQ Hochschulpersonalstatistik

Stand: Wintersemester 2025/26

Wann werden die Abstimmzahlen versandt?

Die Abstimmzahlen werden versandt, sobald alle Hochschulen fertig bearbeitet wurden. In Ausnahmefällen können sie auch früher verschickt werden.

Manchmal werden bisher verwendete Hochschulnummern aus dem Verzeichnis gelöscht. Welche Hochschulnummer soll für Personen gemeldet werden, die einen Abschluss von einer gelöschten Hochschule haben?

Bei Hochschulen, bei denen hinter dem Hochschulnamen „eingegliedert in“ oder Ähnliches steht, sollte die Hochschulnummer der aufnehmenden Hochschule verwendet werden.

Ansonsten sollte bei gelöschten deutschen Hochschulen immer die „9000“ für sonstige deutsche Hochschule eingetragen werden.

Bei ausländischen Hochschulen sollte die „9990“ verwendet werden. Wichtig: Hier muss im darauffolgenden Feld auch der Staat vermerkt werden.

Wie soll mit Personen umgegangen werden, bei denen eine Fehlermeldung kommt, dass sie zu alt oder zu jung sind?

Bei diesen Fällen sollten Sie genau prüfen, ob die Zeitangaben (Geburtsdatum, Jahr des höchsten Hochschulabschlusses, Jahr der Berufung usw.) stimmen. Falls ja, teilen Sie uns das mit, damit entsprechende Ausnahmen in der Plausibilisierung gemacht werden können.

Wie sollen Tandemprofessuren gemeldet werden

Tandemprofessuren werden mit der Dienstbezeichnung „055“ gemeldet.

Wie sollen Pflegeexpertinnen und -experten mit der Eingruppierung E13 gemeldet werden?

Hier können Sie beispielsweise die Vergütung 1850 (Arbeitnehmer nach TVöD/TVL E13h) verwenden.

Es gibt Mitarbeitende, die ohne Hochschulabschluss in E13 (TVL) eingruppiert sind. Wie sollen diese Personen gemeldet werden, ohne dass der fehlende Hochschulabschluss jedes Jahr erneut zu einem Fehler in Ihrer Prüfung führt?

Bei diesen Fällen muss in EF27 als höchster Hochschulabschluss die „05“ (Kein Abschluss) eingetragen werden. Die Fehlermeldung (SIG_093) kommt zustande, wenn EF27 leer gelassen wird, da es sich um eine Gruppe handelt, bei denen die Angaben zum höchsten Hochschulabschluss Pflichtangaben sind.

Wie müssen Vertretungsprofessuren gemeldet werden?

Vertretungsprofessuren müssen mit der Dienstbezeichnung „Professor“ (Sign. 010-040, 060) und der Vergütung „AT-Vergütung“ gemeldet werden.

Welche Dienstbezeichnung soll ich bei Gastprofessuren in Vollzeit verwenden?

In Einzelfällen können Gastprofessuren zum hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal gehören. Sie sind dann mit der Signatur „060“ zu verschlüsseln.

Sind Umschülerinnen und Umschüler als Auszubildende zu erfassen?

Ja, wenn die Umschulung zu einem anerkannten Berufsabschluss führt.

Müssen auch Aufstiegsprüfungen, Meisterprüfungen, Fachwirte, usw. in der Hochschulpersonalstatistik gemeldet werden?

Nein, in der Hochschulpersonalstatistik muss immer nur der höchste Hochschulabschluss gemeldet werden. Andere Abschlüsse, die nicht von einer Hochschule vergeben wurden, sollen nicht gemeldet werden.

Muss bei studentischen Hilfskräften der höchste Hochschulabschluss angegeben werden?

Bei studentischen Hilfskräften sind die Angaben zum höchsten Hochschulabschluss keine Pflichtangaben.